

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion der FDP

zu der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (4. Ausschuss)
- Drucksache 8/1643 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/1556 -

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2023

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/1556 mit folgenden Änderungen und ansonsten unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a werden in Nummer 4 Buchstabe a die Wörter „ab dem Jahr 2023“ durch die Wörter „in dem Jahr 2023“ ersetzt.
2. In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „ab dem Jahr 2023“ durch die Wörter „in dem Jahr 2023“ ersetzt.
3. Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Buchstabe a eingefügt:

„a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sind die endgültigen Zuweisungen zugunsten der Kommunen höher als die vorläufigen, wird der Differenzbetrag im Jahr der Abrechnung fällig. Fällige Abrechnungsbeträge werden ab dem Jahr 2022 im darauffolgenden Jahr den Schlüsselzuweisungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 zugeführt.““
 - b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden Buchstaben b und c.

Begründung:

Die geplante Regelung in § 8 Satz 1 Nr. 4 a) FAG-E schließt die Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für flüchtlingsbedingte Kosten in Höhe von 23 625 000 Euro ab dem Jahr 2023 als berücksichtigungsfähige Einnahmen zugunsten des Landes aus mit der Folge, dass der kommunale Anteil an diesen Einnahmen nicht an die kommunale Ebene weitergeleitet wird.

Auf dem Kommunalgipfel sind ausweislich des Ergebnisprotokolls lediglich folgende zwei Vereinbarungen für das Jahr 2023 getroffen worden: „Trotz der gegenüber dem Jahr 2022 rückläufigen Bundesmittel für die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine wird der kommunalen Ebene für das Jahr 2023 weiterhin ein Betrag von 5,8 Millionen Euro über das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellt, der horizontal belastungsorientiert verteilt wird.“ „Für das Jahr 2023 reduziert sich der Betrag entsprechend den Bundesmitteln auf 1,661 Millionen Euro.“ Für die Jahre ab 2023 ist somit keine Regelung vereinbart worden.

Die geplante Regelung § 8 Satz 3 legt den kommunalen Anteil an den Bundesmitteln nach Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a auf 1 661 000 Euro ab dem Jahr 2023 fest. Auf dem Kommunalgipfel ist keine Vereinbarung über das Jahr 2023 hinaus für diesen Bereich getroffen worden.

§ 11 Absatz 3 Satz 2 regelt aktuell, dass fällige Abrechnungsbeträge ab dem Jahr 2022 vollständig dem Kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern zugeführt werden, soweit dieser den Höchstbestand nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Kommunales Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern noch nicht erreicht hat. Diese Regelung ist aufgrund der aktuellen finanziellen Entwicklung der kommunalen wie auch der Landesebene zu überdenken. Die Regelung wurde eingeführt, um gerade für Krisenzeiten vorzusorgen und eine gleichmäßige Entwicklung der kommunalen und Landesfinanzen zu fördern. Zum Zeitpunkt der Aufnahme der Regelung ins Gesetz hatte das Land erhebliche Rücklagen für „Krisenzeiten“ gebildet. Sinn und Zweck der Regelung war es, angesichts der damals noch positiven Aussichten für die kommunale Ebene eine höhere Einzahlung der kommunalen Ebene in den Ausgleichsfonds zu erreichen. Vor dem Hintergrund der Bewältigung der derzeitigen Krisen sind die Rücklagen des Landes weitgehend aufgebraucht. Ferner hat sich die finanzielle Situation der kommunalen Ebene durch die Coronakrise und die Energiekrise deutlich verschlechtert. Eine grundsätzliche Regelung, dass eine kommunale Rücklage im Ausgleichsfonds gebildet wird, während die kommunale Ebene keine Haushaltsüberschüsse erreicht, ergibt aktuell keinen Sinn. Stattdessen sollten alle verfügbaren Mittel zur Krisenbewältigung eingesetzt werden können.